

# QUARTALS-MANDANTEN-INFO 1/2026

## MANDANTEN-INFO NR. 300-2026-1 | 04 | 2026

Die vorliegende Mandanten-Info enthält wichtige neue Informationen für Sie. Zugleich entwickeln sich die Steuergesetzgebung und die Auffassungen der Finanzverwaltung so schnell, dass diese Mandanten-Info ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Themen haben oder eine Beratung wünschen, sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater an. Er hilft Ihnen sehr gerne weiter.

### 1. FÜR RENTNER

#### 1.1 Aktivrente ab 2026

Zum 01.01.2026 wurde die sog. Aktivrente eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine besondere Rentenform, sondern um eine **Steuerbefreiung**.

- Es können bis zu 2.000 € pro Monat bzw. 24.000 € pro Jahr steuerfrei verdient werden.
- Begünstigt sind Arbeitseinkommen (im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG: aus nichtselbstständiger Arbeit) für Leistungen, die ab dem Monat nach dem Erreichen der einschlägigen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden.
- Voraussetzung ist dabei, dass der Arbeitgeber weiterhin Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung zahlt.

**BEISPIEL** Eine Bürokraft verdient 3.000 € brutto pro Monat. Sie erreicht am 15.03.2026 die Regelaltersgrenze, arbeitet aber weiter, um ihre Rente aufzubessern. Die Bürokraft erfüllt ab April 2026 die Voraussetzungen für die Aktivrente.

**LÖSUNG** Deshalb bleiben ab April 2026 von ihrem Monatsbruttolohn i. H. v. 3.000 € monatlich 2.000 € steuerfrei, und (nur noch) 1.000 € unterliegen der Besteuerung.

Die Regelaltersgrenze ist grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (§ 35 Satz 2 SGB VI). Ausnahmen gelten für die Geburtsjahrgänge vor 1947 (dann 65. Lebensjahr) sowie für den Übergangsbereich der Geburtsjahrgänge 1947–1963 (§ 235 SGB VI).

**HINWEIS 1** Es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich bereits Rente bezogen wird; auch ein Rentenaufschub berechtigt zur Anwendung der Aktivrente.

**HINWEIS 2** Zufließende Einnahmen müssen sich auf Tätigkeiten beziehen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze erbracht werden. Gestaltungen, nach denen lediglich der Zufluss nach Erreichen der Regelaltersgrenze läge (während die entlohnten Tätigkeiten davor erbracht wurden), würden deshalb nicht zur Anwendung der Steuerbefreiung berechtigen.

In den Steuerklassen I – V setzt der Arbeitgeber die Steuerbefreiung im Lohnsteuerabzugsverfahren um. In Steuerklasse VI ist die Anwendung der Steuerbefreiung nur möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bestätigt, dass die Steuerbefreiung nicht schon bei einem Dienstverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber berücksichtigt wurde.

- Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat inzwischen **Häufig gestellte Fragen (FAQ)** zur Aktivrente veröffentlicht: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-zur-Aktivrente.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-zur-Aktivrente.html).

#### 1.2 Energiepreis-Pauschale

Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist derzeit eine Klage zur Frage der **grundsätzlichen Steuerpflicht** der (300 €-)Energiepreis-Pauschale anhängig (unter dem Aktenzeichen [Az.] VI R 15/24).

Das Finanzgericht (FG) Münster als Vorinstanz hatte (mit Urteil vom 17.04.2024, Az. 14 K 1425/23 E) die Klage gegen die Besteuerung der Energiepreis-Pauschale abgewiesen und zudem klargestellt, dass Rentner insoweit steuerlich gleich behandelt werden wie Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger und Selbstständige.

Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen, aber die Erfolgsaussichten vor dem BFH erscheinen gering.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf zu den vorstehenden Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

### 2. FÜR UNTERNEHMER

#### 2.1 Arbeitszimmer im Betriebsvermögen

Die Voraussetzungen, unter denen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden brauchen, haben sich geändert.

- **Bisher galt:** Keine zwingende Behandlung als Betriebsvermögen, wenn der Wert jener Grundstücksteile nicht mehr als  $\frac{1}{5}$  des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks **und** nicht mehr als 20.500 € betrug.
- **Nunmehr gilt:** Keine zwingende Behandlung als Betriebsvermögen, wenn die